

Anmeldung zur Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung

- Gesellenprüfung gemäß § 36 Handwerksordnung
- Abschlussprüfung gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz



Innung SHK
Unterer Talweg 64

86179 Augsburg

Ansprechpartner:
Name Frau Nadler
Telefon: 0821/808460 von 8.00 – 12.00
Telefax: 0821/8084624
E-Mail nadler@shk-schwaben.de

Rechtsgrundlagen für die Zulassungsentscheidung sind §§ 36 HwO, 43 BBiG in Verbindung mit § 8 der Gesellenprüfungsordnung bzw. Abschlussprüfungsordnung. Um diese Entscheidung sachgerecht treffen zu können, benötigen wir die folgenden Angaben. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

1. Angaben und Erklärungen des/r Antragstellers/in

Vorname, Name.....
(lt. Personalausweis, da diese Daten die Grundlage für die Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind!)

Geburtsdatum Geburtsort*

Telefon/Mobil*

E-Mail*

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ausbildungsberuf

Gesellen-/Abschlussprüfung im Winter Sommer

Zwischenprüfung wurde abgelegt am
Datum

Momentan besuchte Berufsschule
Ort

Ausbildungszeit lt. Berufsausbildungsvertrag von bis
Datum Datum

2. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

zu 2. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Telefon* E-Mail*

Die Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Ausbildungsbetrieb wird beantragt ⁴⁾

3. Anträge und Einverständniserklärung

Beantragt wird vom/von der Prüfungsteilnehmer/in (sh. Punkt 4 „Erläuterungen“)

- die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse behinderter Menschen ¹⁾
- die Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen ²⁾
- eine englischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ³⁾
- eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ³⁾
- die Aufnahme der Durchschnittsnote der Berufsschule in das Prüfungszeugnis ³⁾

Bei **Stattdfinden einer Freisprechfeier** bin ich mit der Weitergabe der Daten (einschließlich des Prüfungszeugnisses) an die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses

einverstanden nicht einverstanden

4. Erläuterungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Handwerksordnung/§ 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ist zur Gesellen-/Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

¹⁾ § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42 I Abs. 1 HwO, § 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

Der Antrag ist formlos unter Beifügung entsprechender ärztlicher Atteste bei der Handwerkskammer für Schwaben, Abteilung Berufsausbildung, Siebentischstr. 52 - 58, 86161 Augsburg, einzureichen.

²⁾ § 17 Gesellen-/Abschlussprüfungs- und Umschulungsprüfungsordnung

Bei der Gesellen- und Umschulungsprüfung (§ 31 Abs. 1 HwO und §§ 42 e, 42 f HwO) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Gesellen- oder Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Der Antrag ist unter Beifügung des Zeugnisses der anderen vergleichbaren Prüfung bei der Handwerkskammer für Schwaben Abteilung Berufsausbildung, Siebentischstr. 52 - 58, 86161 Augsburg, einzureichen. Das Formular steht Ihnen als Download unter www.hwk-schwaben.de zur Verfügung.

zu 4. Erläuterungen

3) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote) auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

4) § 31 Abs. 2 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) wird auf sein Verlangen das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung seines Auszubildenden übermittelt.

5. Beizulegende Unterlagen

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen.
- Vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtshefte).
- Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

X

.....
Unterschrift u. Stempel Ausbildungsbetrieb

X

.....
Unterschrift Antragsteller/in